

Aktenzeichen, bei Rückfragen bitte angeben.
04-224-10105-00001/97*01

Datum: 19.08.99

Auskunft erteilt:



12. ZGA. 20.08.99/le.

Betr.: Ihr Antrag vom: 04.08.97 hier eingegangen am: 07.10.97
für das nachstehend beschriebene Vorhaben

Errichtung von 2 Windkraftanlagen mit je 800 kW Nennleistung und
90,0 m Nabenhöhe -

Gemeinde: Lirstal
Flur: 17 Flurst.: 18/ 7 Lage: Schwarzlay

B A U G E N E H M I G U N G

Auf Antrag wird Ihnen gemäß § 70 der Landesbauordnung für Rhein-
land-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S.365) unbeschadet pri-
vater Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das vorgenannte
Bauvorhaben entsprechend den beiliegenden geprüften Bauunterlagen
und nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hin-
weise zu errichten.

Es ist eine Bauzustandsbesichtigung des Fertigbaues erforderlich.

Wir verweisen hierzu auf Ziffer 7 der Allgemeinen Hinweise. Die
nachstehenden und beigehefteten Auflagen bzw. Bedingungen sind
Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu be-
achten. Auf die Hinweise und Anordnungen auf beigefügten Merk-
blättern wird besonders hingewiesen.

Bei der Bauausführung sind zu beachten:

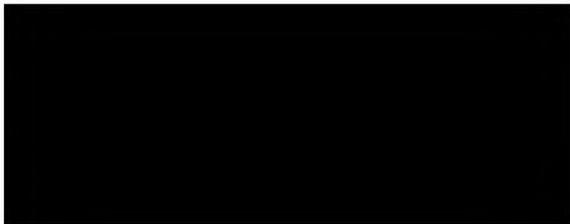
- a. Die Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 in
der jeweils geltenden Fassung;
- b. die eingeführten technischen Baubestimmungen, insbesondere
die eingeführten DIN-Vorschriften (§ 3 Abs. 2 + 3 LBauO);
- c. die Bauantragsunterlagen und die darin in "grün" eingetra-
genen Prüfungsbemerkungen.

Die in der Anlage aufgeführte Kostenfestsetzung ist Bestandteil
dieses Bescheides.

04-224-10105-00001/97*01

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Daun oder beim Kreisrechtsausschuß, Mainzer Straße 25, 54550 Daun, einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.



04-224-10105-00001/97*01

Datum: 19.08.99

K O S T E N F E S T S E T Z U N G

Für diese Baugenehmigung werden auf Grund der Bestimmungen des Landesgebührengesetzes in der Fassung vom 03.12.1974 (GVBl.S. 578) in Verbindung mit dem "Besonderen Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen" nach der Landesbauordnung folgende Gebühren auf der Grundlage des Rohbauwertes/Herstellungskosten festgesetzt:

Baugenehmigungsgebühren (Gebäude):	7.500,00 DM
Sonstige Gebühren (s. Beiblatt) :	0,00 DM
Gebühren und Auslagen Dritter.....:	677,45 DM
Gebühren für Prüflingenieur.....:	0,00 DM
Bare Auslagen / Ortsbesichtigung :	30,00 DM
Kosten insgesamt.....:	8.207,45 DM
	=====

Wie sich die Beträge der einzelnen Gebührenpositionen zusammensetzen, ersehen Sie aus der als Anlage beigefügten "Aufschlüsselung der Kostenfestsetzung".

Der vorstehend errechnete Gebührenbetrag ist mittels beigefügtem Zahlschein **s o f o r t** an die Kreiskasse Daun zu überweisen. Der Gesamtbetrag ist innerhalb der angegebenen Frist auch im Falle eines Widerspruchs zu zahlen, da gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bei der Anforderung von Verwaltungsgebühren entfällt.

Allgemeine Hinweise zum Bauschein

1. Die Baustelle ist so einzurichten, daß die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, instandgehalten, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht zu erwarten sind. Die Einrichtungen der Baustelle, insbesondere Gerüste, maschinelle und elektrische Anlagen und Geräte, müssen betriebssicher und mit den erforderlichen Schutzvorkehrungen versehen sein.
2. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasser- und Meldeanlagen sowie Vermessungs-, Abmarkungs-, Grenzzeichen und ähnliches sind während der Bauarbeiten zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.

04-224-10105-00001/97*01

Datum: 19.08.99

Fortsetzung der "Allgemeinen Hinweise zum Bauschein"

3. Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung 4 Jahre unterbrochen worden ist. Vor Ablauf der Genehmigung kann die Verlängerung über die Orts- und Verbandsgemeinde beantragt werden.
4. Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, vom genehmigten Bauplan abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort der Kreisverwaltung - Bauabteilung - anzuzeigen und insoweit eine Baugenehmigung zu beantragen.
5. Die Baugenehmigung sowie die genehmigten Bauunterlagen sind in Kopie auf der Baustelle bereitzuhalten. Den mit der Baukontrolle Beauftragten ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Unterlagen zu gewähren.
6. Die verantwortlichen Personen (Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer und Bauleiter) handeln ordnungswidrig im Sinne der Vorschrift des § 89 Landesbauordnung, wenn die bauliche Anlage abweichend von den genehmigten Unterlagen errichtet oder geändert wird. Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 50.000 DM geahndet werden.
7. Der Baubeginn der Bauarbeiten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen; dies gilt auch für die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten.
Die Fertigstellung des Rohbaues und die abschließende Fertigstellung genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen sind der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn jeweils 2 Wochen vorher anzuzeigen, um hier eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Bei Anlagen mit Schornsteinen ist die Fertigstellung des Rohbaues auch dem Bezirksschornsteinfegermeister anzuzeigen. Ob und in welchem Umfang eine Bauzustandsbesichtigung vorgenommen wird, liegt im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde. Über das Ergebnis der Besichtigung wird auf Verlangen eine Bescheinigung ausgestellt (§ 78 Abs. 4 LBauO).
Vor der Inbetriebnahme von Schornstein und Feuerstätten ist die sichere Benutzbarkeit der Schornsteine und der Anschlüsse von Feuerstätten durch eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters nachzuweisen (§ 79 Abs. 2 LBauO).

Aufschlüsselung der Kostenfestsetzung

Die Baugenehmigungsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

A. Festbetrag

Es wurde eine Gebühr in Höhe von: 7.500,00 DM ermittelt.

B. Auslagen, die anderen Verwaltungsstellen entstanden sind

<u>LNr.</u>	<u>Bezeichnung der Verwaltungsstelle</u>	<u>Auslagen in DM</u>
1	Abteilung 8	96,55
2	GAA Trier	180,90
3		400,00
	Summe der Auslagen Dritter =	677,45
=====		

1. B E D I N G U N G E N

<<< 289 >>>

1. Mit dem Bau der Windkraftanlage(n) darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherstellung der Beseitigung der Anlage(n) eine Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft oder Geldbetrag) in Höhe von 40.000,00 DM pro Anlage, insgesamt also 80.000,00 DM, bei der hiesigen Bauaufsichtsbehörde hinterlegt wurde (§ 70 Abs. 1 LBauO).

<<< 202 >>>

2. Vor Baubeginn muß der durch einen zugelassenen Prüffingenieur geprüfte Standsicherheitsnachweis der Fundamente und des Turmes sowie die gutachterlichen Stellungnahmen des Maschinenteils und der Rotorblätter vorgelegt werden. Alternativ kann eine gültige Typenprüfung, die die gleichen Komponenten enthält, vorgelegt werden.

2. A U F L A G E N

<<< 204 >>>

1. Der Baubeginn ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mittels beigefügtem Vordruck mindestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 77 Abs. 1 LBauO).

<<< 285 >>>

2. Das Betonieren der Fundamente darf erst nach der Bewehrungsabnahme und Freigabe durch einen noch zu beauftragenden zugelassenen Prüffingenieur für Baustatik erfolgen. Ein entsprechender Abnahmebericht muß der hiesigen Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

<<< 286 a >>>

3. Die Windkraftanlage muß eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

Regelmäßig zu prüfen sind

- die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in Zeitabständen von höchstens 2 Jahren.
- die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Ribbildung in Zeitabständen von höchstens 2 Jahren.

Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

<<< 286 >>>

4. Wird der Betrieb der Windkraftanlage länger als 1 Jahr eingestellt, ist die Anlage abzubauen und der ursprüngliche Zustand von Natur und Landschaft wieder herzustellen.

<<< 287 >>>

5. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass Lärmimmissionen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und unvermeidbare Lärmemissionen auf ein Mindestmass beschränkt werden.

Mess- und Beurteilungsgrundlage für die von der Anlage ausgehenden Geräusche ist die TA-Lärm vom 28.08.1998.

Für den massgeblichen Immissionsort gelten folgende Immissionsrichtwerte:

0,5 m ausserhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989.

tags: 60 dB(A)
nachts: 45 dB(A).

- Der Beurteilungszeitraum während der Nacht ist die lauteste Stunde.
- Zuschlag von 6 dB(A) wegen erhöhter Störwirkung für Geräuscheinwirkungen zu den Mittelungspegeln in den Teilzeiten
 - an Werktagen 06:00 bis 07:00 Uhr,
20:00 bis 22:00 Uhr,
 - an Sonn- und Feiertagen 06:00 bis 09:00 Uhr,
13:00 bis 15:00 Uhr,
20:00 bis 22:00 Uhr,

- Kurzzeitige Überschreitungen des Immissionsrichtwertes dürfen tags nicht mehr als 30 dB(A), nachts nicht mehr als 20 dB(A) betragen.

<<< 288 >>>

6. An gut sichtbarer Stelle sind dauerhaft Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfs von der Windkraftanlage bei Betrieb und Stillstand hinweisen.

<<< 290 >>>

7. Die Fertigstellung der Anlagen ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde jeweils 2 Wochen vorher mittels beigefügtem Vordruck anzuzeigen.

<<< 277 >>>

8. Die in dem beigefügten Schreiben der / des Bezirksregierung Trier vom 05.08.1999

aufgeführten Auflagen sind Bestandteil dieser Baugenehmigung und bei der Bauausführung genau zu beachten.

9. Eine Überprüfung des Antrages hat ergeben, dass die Vorhaben, Errichtung von 2 Windkraftanlagen mit je 800 kW Nennleistung und 90 m Nabenhöhe sowie 54 m Rotordurchmesser im Landschaftsschutzgebiet "Kelberg" liegen. Die beiden Anlagen in unmittelbarer Nähe der Bundesautobahn befinden sich im Vorrangbereich "Windkraft".

Wir haben festgestellt, dass durch die Errichtung der Anlagen landespflegerische Belange beeinträchtigt werden, jedoch der Erteilung einer Baugenehmigung keine grundsätzlichen landespflegerischen Belange entgegen stehen.

Gemäß dem Gutachten der Firma Dr. Sprengnetter sind für den Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft landespflegerische Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Da die erforderlichen Flächen hierfür nicht nachgewiesen werden können, ist alternativ eine Ersatzgeldzahlung gemäß § 5 (3) LPflG für die beiden WKA in Höhe von 3.000,00 DM an die Untere Landespflegebehörde zu leisten. Dieser Betrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung auf das Konto der Kreiskasse Daun - Nr. 604 bei der KSK Daun - Buchungsstelle: VW 46 - Hinweis: Ersatzgeldzahlung 2 WKA Lirstal, zu überweisen.

Weiterhin ist eine Ausgleichszahlung gem. § 5a LPflG (Ausgleichsverordnung) an das Land zu leisten.

BERECHNUNG DER AUSGLEICHSZAHLUNG:

Höhe Mast	90 m
+ 1/2 Rotordurchmesser	27 m
	117 m
	./.
	20 m
Höhe über 20 m	97 m.

Die Ausgleichszahlung nach § 5 (2) Nr. 2 c Ausgleichsverordnung beträgt demnach $97,0 \times 1.000 \text{ DM} = 97.000 \text{ DM}$. Dieser Betrag reduziert sich gemäß Rundschreiben des MFU auf 1/10 der Summe = 9.700 DM je Anlage.

Für die beantragten 2 WKA ergibt sich somit ein Betrag von 19.400 DM.

HINWEIS:

Der Betrag in Höhe von 19.400 DM ist unter Angabe des Verwendungszweckes "Ausgleichszahlung WKA Lirstal provento" an die Landeshauptkasse Mainz - Konto Nr. 11004466, Landesbank und Girozentrale Rheinland-Pfalz, BLZ: 550 500 00, zu überweisen. Der Betrag wird fällig mit Zugang/Eintritt der Baugenehmigung, spätestens jedoch mit Beginn der Baumaßnahme.